

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2020

A Problem und Ziel

Nach Artikel 61 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dürfen in einem Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Gleiches gilt sinngemäß für einen Nachtragshaushalt. Die die Nachtragshaushaltsgesetzgebung notwendig begleitenden Regelungen werden daher in diesem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2020 zusammengefasst.

Mit Artikel 1 wird ein Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ errichtet.

Aus der fortschreitenden Verbreitung des neuartigen Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) zeichnen sich in vielen Bereichen tiefgreifende Folgen für das Land Mecklenburg-Vorpommern ab. Die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der exponentiellen Verbreitung des Coronavirus bringen gleichzeitig ganz erhebliche und tiefe Einschnitte für das soziale Leben und die Wirtschaft mit sich. In seiner 30-jährigen Geschichte musste das Land noch keine derartige Herausforderung bestehen.

Schnelles Handeln ist zum Schutz der Bevölkerung zwingend erforderlich. Eine schnelle Ausbreitung des Coronavirus muss verhindert und das Gesundheitssystem vor einer Überforderung bewahrt werden. Das Land wird aber auch dafür Sorge tragen, dass das Ausmaß der wirtschaftlichen Schäden und drohende Arbeitsplatzverluste möglichst gering gehalten werden. Möglichst viele Unternehmen unseres Landes sollen die sich als Folge der Pandemie abzeichnende wirtschaftliche Rezession überstehen. Dabei sind die unzähligen kleinen Unternehmen im Gastgewerbe, im Tourismus oder im Einzelhandel in den Blick zu nehmen.

Gleichzeitig bedarf es zusätzlicher Handlungsmöglichkeiten, um auch den strukturbestimmenden Unternehmen, wie beispielsweise den Werften und deren Zulieferern, Hilfe leisten zu können. Das Land wird vor allem dort finanziell unterstützen, wo Bundesprogramme nicht greifen oder aus Sicht des Landes nicht hinreichend sind.

Zu diesem Zweck soll ein Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ gegründet und durch eine Zuführung aus dem Landeshaushalt mit einem Betrag von 700 Millionen Euro ausgestattet werden. Daneben wird das Land einen zusätzlichen Bürgschafts- und Garantierahmen mit einem Volumen von 400 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Das Land stellt damit Hilfen mit einem Volumen von insgesamt 1 100 Millionen Euro bereit. Insbesondere sind Maßnahmen in den folgenden Bereichen vorgesehen:

- Gewährung von Soforthilfen zur Liquiditätssicherung in Form von Zuschüssen,
- zusätzliche Darlehens- und Bürgschaftsprogramme zur Unterstützung der Wirtschaft bei der Bewältigung der unmittelbaren Folgen der Pandemie und zur Sicherung von Arbeitsplätzen,
- Ad-hoc-Maßnahmen zur Stützung des Gesundheitssystems bei der Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen,
- Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Lohnfortzahlung),
- weitere Maßnahmen zur Bewältigung der mit der Pandemie einhergehenden langfristigen Folgen für die Wirtschaft, das Gesundheitssystem und die sonstigen Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge,
- notwendige Anpassung der öffentlichen Daseinsvorsorge in Folge der Erfahrungen bei der Bewältigung der Pandemie.

Mit Artikel 2 wird eine Verpflichtung umgesetzt, die sich im Zusammenhang mit der Kreditermächtigung gemäß § 2 Absatz 2a des Haushaltsgesetzes 2020/2021 in der Fassung des Entwurfes des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 aus Artikel 65 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 8 der Landeshaushaltsordnung ergibt. Danach ist im Zusammenhang mit einer haushaltsgesetzlichen Regelung zur Nettokreditaufnahme im Fall einer Naturkatastrophe im Haushaltsbegleitgesetz eine gesetzliche Regelung vorzusehen, aus der sich ein Tilgungsplan in Bezug auf den aufgenommenen Kredit ergibt.

Artikel 3 trifft Regelungen zum Inkrafttreten der einzelnen Artikel des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2020.

B Lösung

Durch Errichtung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ und dessen Ausstattung mit einem Mittelvolumen von 700 Millionen Euro ist zügig ein weitreichender finanzieller Handlungsspielraum zu schaffen, um die oben beschriebenen Ziele zu erreichen.

Es wird ein Tilgungsplan für die auf Grundlage der Kreditermächtigung gemäß § 2 Absatz 2a Haushaltsgesetz 2020/2021 in der Fassung des Entwurfes des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigte Kreditaufnahme verbindlich festgelegt.

C Alternativen

Keine. Die oben beschriebenen Maßnahmen müssen ohne Verzug umgesetzt werden und bedürfen einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

Hinsichtlich des Tilgungsplans besteht eine gesetzliche Anforderung.

D Notwendigkeit

Die bestehenden haushaltsrechtlichen Ermächtigungen im Haushaltsgesetz 2020/2021 reichen für eine Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen nicht aus.

Die Tilgungsverpflichtung ergibt sich aus § 18 Absatz 8 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Hinsichtlich des Sondervermögens bestehen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

Die Kreditaufnahme führt zu haushalterischen Tilgungsverpflichtungen, die in den Jahren der Tilgung die Handlungsspielräume in den Haushalten entsprechend einschränken.

2. Vollzugaufwand

Mit dem Vollzug der im Sondervermögen vorgesehenen Maßnahmen werden noch nicht konkret bezifferbare Verwaltungsausgaben entstehen. Mehrausgaben in diesem Zusammenhang sollen aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ gedeckt werden.

Hinsichtlich des Tilgungsplans besteht kein Vollzugaufwand.

F Sonstige Kosten

Dem Land Mecklenburg-Vorpommern und den Kommunen entstehen keine Folgekosten.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 24. März 2020

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 24. März 2020 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“
(Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ - SVMVFG M-V)

§ 1
Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr

- (1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet unter dem Namen „MV-Schutzfonds“ ein Sondervermögen, welches vom Finanzministerium verwaltet wird.
- (2) Das Sondervermögen ist rechtlich unselbstständig und nicht rechtsfähig.
- (3) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 2
Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen.

§ 3
Zuführung zum Sondervermögen

- (1) Dem Sondervermögen werden 700 000 000 Euro aus dem Kernhaushalt zugeführt.
- (2) Die Zuführung weiterer Mittel kann nach Maßgabe des Haushaltsplans erfolgen.

§ 4 Verwendung des Sondervermögens

(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen dienen der Finanzierung von Maßnahmen insbesondere in den Bereichen

1. der Wirtschaft,
insbesondere für Soforthilfe-, Darlehens- und Beteiligungsprogramme,
2. der Gesundheitsversorgung,
insbesondere für die weitere Ertüchtigung der Gesundheitseinrichtungen, die Beschaffung von Schutzausstattung, Impfstoffen, Arzneimitteln, Heil- und Hilfsmitteln sowie für Investitionen,
3. der sonstigen öffentlichen Daseinsvorsorge,
insbesondere für Digitalisierungsmaßnahmen sowie die Unterstützung der Zivilgesellschaft und des ehrenamtlichen Engagements,
4. der Landesverwaltung für Bedarfe im Rahmen der Umsetzung von Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus.

(2) Aus dem Sondervermögen können Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Maßnahmen nach diesem Gesetz stehen, finanziert werden.

§ 5 Wirtschaftsplan

Das Finanzministerium erstellt im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

§ 6 Jahresrechnung

(1) Das Finanzministerium stellt am Ende eines jeden Haushaltsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf. Diese wird der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Artikel 2
Gesetz über den Tilgungsplan für Kredite auf Grundlage der
Kreditermächtigung gemäß § 2 Absatz 2a Haushaltsgesetz 2020/2021
(Kredittilgungsplangesetz 2020)

§ 1
Tilgungsplan

Die auf Grundlage der Kreditermächtigung gemäß § 2 Absatz 2a des Haushaltsgesetzes 2020/2021 vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 767), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, tatsächlich aufgenommenen Kredite sind jeweils in Höhe von zehn Prozent in den Jahren 2024 bis 2033 haushalterisch zu tilgen. Sondertilgungen sind grundsätzlich möglich.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1 - Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“****A Allgemeines**

Das Gesetz dient der Errichtung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“. Dieses Sondervermögen dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie.

Entnahmen aus dem Sondervermögen dienen der Finanzierung von Maßnahmen in den Bereichen Wirtschaft, Gesundheit, sonstige öffentliche Daseinsvorsorge und Landesverwaltung.

B Besonderer Teil**Zu § 1 (Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr)**

§ 1 regelt den Akt der Errichtung des Sondervermögens mit der Bezeichnung „MV-Schutzfonds“ und bestimmt das Finanzministerium als das für die Verwaltung zuständige Ressort. Absatz 2 legt fest, dass das Sondervermögen keine eigene Rechtsfähigkeit besitzt. Nach Absatz 3 ist das Sondervermögen von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

Zu § 2 (Zweck des Sondervermögens)

Diese Vorschrift definiert in allgemeiner Form den Zweck des Sondervermögens.

Zu § 3 (Zuführung zum Sondervermögen)

Das Sondervermögen wird aus Mitteln des Landeshaushaltes gebildet. Die Zuführungen ergeben sich aus dem jeweils geltenden Haushaltsgesetz und dem Haushaltsplan.

Zu § 4 (Verwendung des Sondervermögens und Wirtschaftsplan)

Die Mittel des Sondervermögens sind zur Finanzierung von Maßnahmen zur Abwehr, Aufrechterhaltung und Beseitigung der Auswirkungen der Corona-Epidemie in den betroffenen Lebens- und Wirtschaftsbereichen einzusetzen.

Zu § 5 (Wirtschaftsplan)

Die Vorschrift regelt die Erstellung des Wirtschaftsplans. Ein entsprechender Entwurf ist am Ende der Gesetzesbegründung abgedruckt.

Zu § 6 (Jahresrechnung)

Die Vorschrift regelt die Aufstellung der Jahresrechnung.

Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“

<u>Bewirtschaftungsgrundsätze</u>				
1. Die Ansätze sind gegenseitig deckungsfähig.				
2. Die Ausgabezwecke werden im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit entsprechend dem notwendigen Bedarf im Rahmen der Zweckbindung gemäß § 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ näher untersetzt.				
I. Einnahmen Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Soll 2019	Ist 2018
Zuführungen aus dem Landeshaushalt	700.000,0	--	--	--
Gesamteinnahmen	700.000,0	--	--	--
II. Ausgaben Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Soll 2019	Ist 2018
A Wirtschaft	425.000,0	--	--	--
B Gesundheit	130.000,0	--	--	--
C Sonstige öffentliche Daseinsvorsorge	25.000,0	--	--	--
D Landesverwaltung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen	20.000,0	--	--	--
E Sonstige Maßnahmen	100.000,0			
Gesamtausgaben	700.000,0	--	--	--
III. Bestand	Beträge in TEUR			
	2020	2021	2019	2018
Bestand aus Vorjahr	--	--	--	--
Entnahmen aus dem Sondervermögen	700.000,0	--	--	--
Zuwachs des Sondervermögens	700.000,0	--	--	--
Bestand am Jahresende	0,0	--	--	--

Zu Artikel 2 - Gesetz über den Tilgungsplan für Kredite auf Grundlage der Kreditermächtigung gemäß § 2 Absatz 2a Haushaltsgesetz 2020/2021

Mit § 2 Absatz 2a des Haushaltsgesetzes 2020/2021 in der Fassung des Entwurfes des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 wird auf Grundlage von Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 Alternative 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern eine zusätzliche Kreditermächtigung für außergewöhnliche Notsituationen zur anteiligen Finanzierung einer Zuführung an ein neu zu errichtendes Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ eingeworben.

Gemäß § 18 Absatz 8 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist zeitgleich mit dem zur Kreditaufnahme ermächtigenden Haushaltsgesetz in einem Begleitgesetz unter Berücksichtigung der Höhe des prognostizierten Finanzbedarfs ein Tilgungsplan verbindlich festzulegen, aus dem sich ergibt, in welchem Zeitraum die aufgenommenen Kredite zu tilgen sind.

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten zeitgleich mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 zum 1. März 2020. Das rückwirkende Inkrafttreten ermöglicht die Finanzierung bereits geleisteter Ausgaben aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ bei der Überwindung und Bewältigung der Corona-Pandemie.